



**EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**

# Gebührenreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

In Kraft ab 1. Januar 2022

[www.pieterlen.ch](http://www.pieterlen.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Erhebung von Gebühren .....	3
Kostendeckung / Verhältnismässigkeit.....	3
Gebührenschildner .....	3
Zuständigkeit Gemeinderat .....	3
2. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGSgebÜHREN .....	4
Gegenstand .....	4
Öffentlicher Grund .....	4
Anlagen und Räume.....	4
Einrichtungen, Geräte, Materialien.....	5
3. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER VERWALTUNGSgebÜHREN .....	5
Gegenstand .....	5
Bemessung im Allgemeinen.....	5
4. AUSLAGEN UND KOSTEN FÜR SACHAUFWAND UND LEISTUNGEN DRITTER .....	5
Gegenstand .....	5
Bemessung.....	5
5. ERHEBUNG DER GEBÜHREN .....	5
Kostenvorschüsse .....	5
Mehrwertsteuer.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Inkasso .....	5
Fälligkeit .....	6
Zahlungsfrist .....	6
Verzugszins .....	6
Erlass der Gebühr .....	6
Verjährung .....	6
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
Übergangsrecht .....	6
Inkrafttreten .....	6
GENEHMIGUNG:.....	7
AUFLAGEZEUGNIS .....	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a des Organisationsreglements vom 26.06.2019 das folgende

## Gebührenreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt oder verrechnet nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte,
- b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals
- c) Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen), die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollten den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührensschuldner

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Benützungsgebühren schuldet, wer öffentlichen Grund, gemeindeeigene Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

<sup>2</sup>Verwaltungsgebühren schuldet, wer Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals veranlasst oder bestellt.

<sup>3</sup>Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter schuldet, wer diese durch entsprechendes Verhalten oder Aktivitäten notwendig macht.

Zuständigkeit Gemeinderat

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in Verordnungen und Tarifen fest.

<sup>2</sup>Er regelt die Detailbestimmungen zu Bezug und Fälligkeiten der Gebühren und bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung von Jugend, Bildung, Kultur, oder Breitensport, in den Verordnungen und Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

<sup>4</sup> Er kann zudem in besonderen Fällen Gebühren durch Vereinbarungen regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen und Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

## 2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand

### Art. 5

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu kommerziellen Zwecken
- b) die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume
- c) die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien

Öffentlicher Grund

### Art. 6

<sup>1</sup> Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird eine nutzungsabhängige Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Art der Benützung
- b) dem beanspruchten Objekt
- c) der Dauer der Beanspruchung
- d) der Art der Benutzergruppe

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die Gebühr erhöht sich in der Regel bei kommerzieller Nutzung.

Anlagen und Räume

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das notwendige Personal Rechnung.

<sup>2</sup> Sie richtet sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume
- b) der vorhandenen Infrastruktur
- c) der Dauer und dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Wochenenden, Schliessungszeiten)
- d) der Art der Benutzergruppe

<sup>3</sup> Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

<sup>4</sup> Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte,  
Materialien

**Art. 8**

Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

### **3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren**

Gegenstand

**Art. 9**

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen des Gemeindepersonals, die durch einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können.

Bemessung im Allgemeinen

**Art 10**

<sup>1</sup> Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Dienstleistung erforderlichen Zeitaufwand.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Dienstleistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

### **4. Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter**

Gegenstand

**Art. 11**

Die Gemeinde verrechnet Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter, die durch das Verhalten oder Aktivitäten von einzelnen oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen notwendig werden und diesen zugeordnet werden können.

Bemessung

**Art. 12**

Der Umfang der Verrechnung richtet sich nach der effektiven Höhe der Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter.

### **5. Erhebung der Gebühren**

Kostenvorschüsse

**Art. 13**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor eine Leistung erbracht wird.

Inkasso

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Ausgaben.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Fälligkeit

**Art. 15**

Die Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 16**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Verzugszins

**Art. 17**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Erlass der Gebühr

**Art. 18**

Die Gemeinde kann auf schriftliches Gesuch hin eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Verjährung

**Art. 18**

<sup>1</sup> Einmalige Gebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit, periodische Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsrecht

**Art. 19**

Gebühren für Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Inkrafttreten

**Art. 20**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle bestehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement vom 27.05.2009.

**Genehmigung:**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Pieterlen haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 beraten und mit **xx : xx** Stimmen genehmigt.

2542 Pieterlen, xx. xxxxx 20xxx

**Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen**

Gemeindepräsident      Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Leiter Präsidiales bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 4. November 2021 publiziert. **Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.**

Pieterlen, 15. Dezember 2021

Leiter Präsidiales

David Löffel